

Förderungsrichtlinien für ENERGIESPARENDE und EMISSIONSMINDERNDE MASSNAHMEN

1. Ziel der Förderungsmaßnahmen

- 1.1. Verbesserung der Umweltsituation durch Verminderung der CO₂-Emission und Senkung des Energieverbrauches
- 1.2. Ersatz von Importenergie durch vermehrte Nutzung erneuerbarer, heimischer Energieträger
- 1.3. Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- 2.1. Förderungswürdige Objekte sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser sowie Eigentumswohnhäuser.
- 2.2. Das förderwürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Zell am See befinden.
- 2.3. Förderungswerber müssen ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Zell am See haben. Das Gebäude, für das die Förderung gewährt wurde, muss auf Dauer ganzjährig bewohnt oder genutzt werden.
- 2.4. Je Förderungswerber kann innerhalb von zehn Jahren nur einmal eine Förderung für ein und dieselbe energiesparende Maßnahme durch die Stadtgemeinde Zell am See gewährt werden.
- 2.5. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nur unter der Bedingung einer vorherigen energie- und bauphysikalischen Beratung durch die Energieberatung Salzburg. Das Ergebnis der Energieberatung (Protokoll) ist in schriftlicher Form dem Förderansuchen beizulegen.



zell am see

3. Förderungswerber

- 3.1. Als Förderungswerber gelten natürliche Personen und Eigentümergemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz.
- 3.2. Natürliche Personen als Förderungswerber müssen EU-Bürger sein.
- 3.3. Ist der Errichter nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) erforderlich.

4. Art und Höhe der Förderung, besondere Fördervoraussetzungen

Die Stadtgemeinde Zell am See gewährt Förderungen für folgende energiesparende Maßnahmen bei förderwürdigen Objekten durch einen nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten:

4.1 Förderung von Thermischen Solaranlagen:

Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss bis Kleinwohnhaus *	Ausbezahlter Zuschuss größer Kleinwohnhaus
Solaranlage	mind. 6 m ² Kollektorfläche	€ 500,--	€ 750,--

** Kleinwohnhäuser sind Bauten mit höchstens zwei Vollgeschossen und einem Dachgeschoß und nicht mehr als zwei Wohnungen je Vollgeschoß und einer Wohnung im Dachgeschoß.*

Solaranlagen für die alleinige Beheizung von Schwimmbädern sind von der Förderung ausgenommen.

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung sind die Originalrechnung und eine Bestätigung durch das ausführende Unternehmen, aus der die Einhaltung der Fördervoraussetzungen für thermische Solaranlagen der Salzburger Wohnbauförderung ersichtlich ist.

4.2 Förderung von Biomasseheizung

Nachfolgende Anlagen können nur gefördert werden, wenn diese gemäß Typenprüfung die Emissionsgrenzwerte der Österreichischen Umweltzeichenrichtlinie ZU 37 erfüllen. **Die Heizsysteme sollen nach Möglichkeit mit thermischen Solaranlagen kombiniert werden.**

- **Heizanlagen mit automatischer Beschickung** (Hackschnitzel, Holzpellets) unabhängig von der Größe der Brennstoffbevorratung (Tages-, Wochen-, Jahresbehälter), wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.

zell am see

- **Stückholzkessel (Holzvergaserkessel)** mit Pufferspeicher und elektronisch geregeltm Verbrennungsablauf, wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.
- **Kachelofen- und Kaminofen-Ganzhausheizungen** – das sind Kachelöfen oder Kaminöfen mit Wärmetauschern, sodass auch Warmwasser für die Zentralheizung erzeugt werden kann. (Hier ersetzt eine normgerechte Berechnung der Rauchzüge und des Brennraumes die Typenprüfung.)

Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss bis Kleinwohnhaus *	Ausbezahlter Zuschuss größer Kleinwohnhaus
Biomasseheizung	Wie oben beschrieben	€ 500,--	€ 750,--

** Kleinwohnhäuser sind Bauten mit höchstens zwei Vollgeschossen und einem Dachgeschoß und nicht mehr als zwei Wohnungen je Vollgeschoß und einer Wohnung im Dachgeschoß.*

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung sind die Originalrechnung und eine Bestätigung durch das ausführende Unternehmen, aus der die Einhaltung der Fördervoraussetzungen für thermische Solaranlagen der Salzburger Wohnbauförderung ersichtlich ist.

4.3 Förderung von Wärmepumpen zur Warmwasserbereitung und Raumheizung

Anlagenart	Voraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss bis Kleinwohnhaus *	Ausbezahlter Zuschuss größer Kleinwohnhaus
Wärmepumpe zur Beheizung und Warmwasserbereitung	Erdreich-Wasser oder Wasser-Wasser-Wärmepumpe, monovalenter Heizungsbetrieb in Kombination mit Niedertemperaturwärmeabgabesystem (maximale Vorlauftemperatur 35°C)	€ 500,--	€ 750,--

** Kleinwohnhäuser sind Bauten mit höchstens zwei Vollgeschossen und einem Dachgeschoß und nicht mehr als zwei Wohnungen je Vollgeschoß und einer Wohnung im Dachgeschoß.*

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung sind die Originalrechnung und eine Bestätigung durch das ausführende Unternehmen, aus der die Einhaltung der Fördervoraussetzungen für thermische Solaranlagen der Salzburger Wohnbauförderung ersichtlich ist. Die Sinnhaftigkeit des Einbaues einer Wärmepumpe muss aus dem Protokoll der Energieberatung ersichtlich sein.

zell am see

4.4 Förderung von Photovoltaikanlagen

Art der Förderung	Voraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss bis Kleinwohnhaus *	Ausbezahlter Zuschuss größer Kleinwohnhaus
Investitionskostenzuschuss	mind. 3 kWp bis max. 5 kWp	€ 500,--	€ 750,--

** Kleinwohnhäuser sind Bauten mit höchstens zwei Vollgeschossen und einem Dachgeschoß und nicht mehr als zwei Wohnungen je Vollgeschoß und einer Wohnung im Dachgeschoß.*

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Vorlage der Anlagenbeschreibung, die Originalrechnung und die Bestätigung der Inbetriebnahme durch den Installateur sowie eine Bestätigung aus der die Einhaltung der Fördervoraussetzungen für Photovoltaikanlagen der Salzburger Wohnbauförderung ersichtlich ist.

4.5 Förderung für Fensteraustausch

Art der Förderung	Voraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss bis Kleinwohnhaus *	Ausbezahlter Zuschuss größer Kleinwohnhaus
Investitionskostenzuschuss	Uw-Wert kleiner 0,90 W/m ² K	€ 20,--/m ² Fensterfläche bis max. € 500,--	€ 20,--/m ² Fensterfläche bis max. € 750,--

** Kleinwohnhäuser sind Bauten mit höchstens zwei Vollgeschossen und einem Dachgeschoß und nicht mehr als zwei Wohnungen je Vollgeschoß und einer Wohnung im Dachgeschoß.*

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung sind die Vorlage der saldierten Rechnung.

zell am see

4.6 Förderung für die Dämmung der obersten Geschößdecke/Dachschräge von Bestandsbauten

Art der Förderung	Voraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss bis Kleinwohnhaus *	Ausbezahlter Zuschuss größer Kleinwohnhaus
Investitionsförderung	Objekte müssen vor mind. 10 Jahren errichtet worden sein!	halbe Materialkosten bzw. max. € 400,00	halbe Materialkosten bzw. max. € 600,00

** Kleinwohnhäuser sind Bauten mit höchstens zwei Vollgeschossen und einem Dachgeschoß und nicht mehr als zwei Wohnungen je Vollgeschoß und einer Wohnung im Dachgeschoß.*

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung sind die Vorlage der saldierten Rechnung. Die ausgeführte Dämmung (U-Wert und Dämmstärke) muss der Empfehlung der Energieberatung entsprechend ausgeführt sein!

5. Kontrolle

Die Stadtgemeinde Zell am See behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

6. Widerruf / Rückzahlung

Die Förderung wird widerrufen, wenn der Förderwerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

7. Gesamtausmaß

Die Förderungen können nur bis zu der Höhe gewährt werden, welche im jeweiligen Jahr im Haushalt Voranschlag der Stadtgemeinde Zell am See beschlossen wurden. Die Vergabe der Förderung erfolgt in der Reihenfolge des Einlangens der Förderansuchen. Ausschlaggebend für die Reihung der Ansuchen ist das Datum des Posteingangs bei der Stadtgemeinde Zell am See.

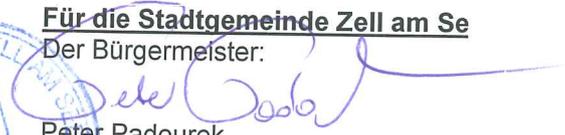
8. Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Zell am See. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung.

zell am see

9. Wirksamkeitsbeginn

Die Bestimmungen dieser Richtlinien, die von der Gemeindevertretung in der Sitzung vom 06.03.2014 beschlossen wurden, gelten ab Beschlussfassung

Für die Stadtgemeinde Zell am See
Der Bürgermeister:

Peter Padourek
Der 1.-Vizebürgermeister:

Andreas Wimmreuter



Hinweis:

Das Ansuchen für die Gemeindeförderung liegt in der Bürgerservicestelle der Stadtgemeinde Zell am See auf, kann aber auch von der Homepage der Stadtgemeinde Zell am See (www.zellamsee.salzburg.at) heruntergeladen werden!